

Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

Vom 16. Oktober 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Das Erbschaftsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 wird der Absatz 1 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 9

(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser werden die folgenden fünf Steuerklassen unterschieden:

I

Steuerklasse I

1. Der Ehegatte, wenn er nicht nach § 17a von der Steuer befreit ist,
2. die Kinder. Als solche gelten
 - a) die ehelichen Kinder,
 - b) die an Kindes Statt angenommenen Personen und sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,
 - c) die unehelichen Kinder beim Erwerb von der Mutter, beim Erwerb vom Vater nur, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat,
 - d) die Stiefkinder.

II

Steuerklasse II

Die Abkömmlinge der in der Steuerklasse I Nr. 2 Genannten, die Abkömmlinge der an Kindes Statt angenommenen Personen jedoch nur dann, wenn sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt auch auf die Abkömmlinge erstrecken.

III

Steuerklasse III

1. Die Eltern, Großeltern und weiteren Vorfahren,
2. die Stiefeltern,
3. die voll- und halbbürtigen Geschwister.

IV

Steuerklasse IV

1. Die Schwiegerkinder,
2. die Schwiegereltern,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern.

V

Steuerklasse V

Alle übrigen Erwerber und die Zweitzugewendungen."

2. Der § 17 wird gestrichen.

3. Im I. Teil unter Abschnitt 5 (Befreiungen und Ermäßigungen) werden vor § 18 die folgenden Vorschriften eingefügt:

„§ 17a

(1) Steuerfrei bleibt der ganze Erwerb des Ehegatten des Erblassers, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld leben

1. Kinder des Ehegatten aus seiner Ehe mit dem Erblasser oder
2. Personen, denen in der Ehe des Ehegatten mit dem Erblasser im Verhältnis zu jedem von ihnen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukam, oder
3. Abkömmlinge der unter Nr. 1 oder 2 fallenden Personen oder
4. Abkömmlinge von Personen, die von dem Ehegatten und dem Erblasser gemeinsam an Kindes Statt angenommen waren, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckte.

(2) Die Steuerfreiheit tritt auch ein, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld Kinder oder Abkömmlinge (Absatz 1)

1. bereits erzeugt sind und später lebend geboren werden oder
2. im Weltkrieg gefallen oder infolge einer Kriegsverwundung oder Kriegsdienstbeschädigung oder im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken verstorben sind.

(3) Steuerfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 tritt nicht ein in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Absatz 1 II auf das dort genannte Vermögen beschränkt.

§ 17b

(1) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse I der Erwerb, soweit er 30 000 Reichsmark nicht übersteigt,
2. für Personen der Steuerklasse II der Erwerb, soweit er 10 000 Reichsmark nicht übersteigt.

Übersteigt der Wert des Erwerbs den Freibetrag, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus § 18 ergibt.

(2) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse III oder IV ein Erwerb von nicht mehr als 2000 Reichsmark,
2. für Personen der Steuerklasse V ein Erwerb von nicht mehr als 500 Reichsmark.

Übersteigt der Wert des Erwerbs die Besteuerungsgrenze, so ist der ganze Erwerb steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus den §§ 18 oder 19 ergibt. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Besteuerungsgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

(8) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 und der Besteuerungsgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 tritt in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Absatz 1 II auf das dort genannte Vermögen beschränkt, eine Besteuerungsgrenze von 500 Reichsmark. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 gelten entsprechend."

4. Der § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Einleitung des Absatzes 1 lautet künftig:
„(1) Steuerfrei bleiben außerdem“;
- b) die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 werden gestrichen;
- c) an die Stelle der Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 treten die folgenden Vorschriften:
„4. a) Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) beim Erwerb durch Personen

der Steuerklasse I oder II stets ohne Rücksicht auf den Wert,

der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 5000 Reichsmark nicht übersteigt,

- b) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nr. 5 oder 6 befreit sind, beim Erwerb durch Personen

der Steuerklasse I oder II, soweit der Wert 5000 Reichsmark nicht übersteigt,

der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 2000 Reichsmark nicht übersteigt.

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, für Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;

- 5. Kunstgegenstände und Sammlungen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen I, II oder III, und zwar:

- a) Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von Deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind;

- b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 30 000 Reichsmark nicht übersteigt;"

- d) Im Absatz 1 Nr. 10 werden

- a) die Worte „einem Steuerpflichtigen der Steuerklassen I, II,“ gestrichen;

- b) die folgenden Worte als Satz 2 angefügt:
„Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 10 000 Reichsmark, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann;"

- e) Im Absatz 1 wird der Nr. 17 die folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

„Dem Reich ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei gleichzustellen;"

- f) Absatz 1 Nr. 20 und Absatz 5 werden gestrichen.

- 5. Im § 19 wird der Satz 2 wie folgt geändert:

„Auf Beiträge an die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei findet die Vorschrift des § 18 Absatz 1 Nr. 17, auf Beiträge an Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, finden die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Nr. 18 und 19 Anwendung."

- 6. Der § 22 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 22

(1) Die Bewertung richtet sich, soweit nicht im Absatz 2 etwas Besonderes vorgeschrieben ist, nach den Vorschriften des Ersten Teils des Reichsbewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

(2) Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für Grundvermögen und für Betriebsgrundstücke ist der Einheitswert maßgebend, der nach dem Zweiten Teil des Reichsbewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den Zeitpunkt festgestellt ist, der dem Entstehen der Steuerschuld vorangegangen ist oder mit ihm zusammenfällt.

(3) Der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften. Er bestimmt insbesondere für die Fälle des Absatzes 2, welcher Wert anzusetzen ist, wenn ein Einheitswert für den erworbenen Gegenstand nicht festgestellt ist, und unter welchen Voraussetzungen statt des Einheitswerts ein anderer Wert zugrunde zu legen ist."

- 7. Der § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Für die Berechnung der Steuer nach § 10 und bei der Anwendung des § 17b und des § 18 Absatz 1 Nr. 10 wird der Erwerb auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet."

- 8. Die §§ 37 bis 41 werden gestrichen.

- 9. Im § 43 werden im Absatz 1 der Satz 3 und der Absatz 3 gestrichen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz gilt für Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1934 entsteht.

(2) Zusammenzurechnen nach § 13 sind bei den Steuerklassen I und II nur Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1934 entsteht.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk